

Beitragsrichtlinie-Nr.: 08 / 2016

Auf der Grundlage der §§ 3 (6) und 5 (3) (5) der Satzung des 1.ZSV wurde diese Beitragsrichtlinie erarbeitet und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beiträge für die Vereinsmitglieder können sein:

1. Beiträge für die Vereinsmitglieder
2. Beiträge für die Werterhaltung der Anlagen und Geräte und zur Absicherung der gesamten Vereinsarbeit
3. Beiträge für Investitionsrücklagen
4. Beiträge für Förderer des Vereins.

§ 1 Tarife

Alle Angaben in EURO

| Beitragsgruppe | Aufnahmegebühr | Mitgliedsbeitrag | Investitionsrücklagen |
|-------------------------|----------------|----------------------|---|
| | einmalig | jährlich | |
| allgemeine Mitglieder | 100,00 | 180,00 | bei Erfordernissen durch gesonderten Beschluss der MV |
| Rentner | 100,00 | 120,00 | |
| Schüler,Azubi,Studenten | 10,00 | 60,00 | |
| Förderer des Vereins | keine | z.Z. 25,00€ jährlich | |

§ 2 Sondertarif

Förderung der Familienmitgliedschaft: 50% des Mitgliedsbeitrages ab dem zweiten Vereinsmitglied, das in erster direkter Verbindung eines Vereinsmitgliedes (z.B. Ehepartner, Kind-soweit dieses nicht finanziell selbständig ist) steht und mit im Haushalt wohnt.

§ 3 Zahlungsweise

| | Aufnahmegebühr | Mitgliedsbeitrag | |
|-----------------|--|-----------------------------------|--|
| per Lastschrift | in bar bei Abgabe des Aufnahme- Antrages oder bei Vereinbarung per Lastschrift | in der ersten Woche Februar | |
| Barzahler | | im Januar für das gesamte Jahr | |

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die sich bei Eintritt im laufenden Jahr um 1/12 pro abgelaufenem Monat verringern.

§ 4 Werterhaltungstunden

Jedes ordentliche Vereinsmitglied (Mitglieder ab 18 Jahr) ist zu 5 Pflichtstunden in einem Kalenderjahr zur Werterhaltung bzw. zum ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen verpflichtet. (WE-Stunden können z.B. sein: sämtliche Handwerkerleistungen, Gartenarbeiten, Aufräumarbeiten, Vorbereitungs- und Nachbereitungsstunden für Wettkämpfe im Verein und bei Veranstaltungen des 1.ZSV, u.a.m.)

Minderjährige können auf freiwilliger Basis mitwirken.

Die Werterhaltungstunden können auch in Form von 10,00€/Stunde abgegolten werden.

Nichtgeleistete Stunden sind nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 5 Austritte

Der Austritt aus dem Verein richtet sich dem § 4 (1),(3) und (5) der Satzung des 1.ZSV.

In seiner Durchführung wird beschlossen:

Der Austritt ist durch Kündigung des Vereinsmitgliedes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

Die Kündigung ist in Schriftform an den 1.Vorstizenden zu richten.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den §§ 1,3 und 4 dieser BRL können durch den Vorstand auf schriftlichem Antrag Ausnahmeregelungen beschlossen werden.

Der Antrag ist in Schriftform an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass Mitgliedsbeiträge oder andere Forderungen von übergeordneten Verbänden, deren Mitglied der 1.ZSV ist, in jedem Fall von dem Vereinsmitglied in Geld form aufzubringen sind.

Dieser Betrag ist jährlich vom Vorstand am Jahresanfang festzulegen.

Die Differenzen zu den in §1 dieser BRL beschlossenen Mitgliedsbeiträgen und Investitionsrücklagen sind für Antragsteller von Ausnahmeregelungen in Werterhaltungsstunden im laufenden Jahr, bei Zugrundelegung von 10,00€/h, auszugleichen.

Gegenwärtig gelten folgende Abweichungen:

- | | | |
|-------------------------|--------------|--------------------|
| 1. Arbeitslosengeld 1-4 | 50% des MB = | 7 Stunden mehr und |
| 2. kein Geldempfänger | 20,00€ und | 11 Stunden mehr. |

Der Vorstand berücksichtigt bei seiner jährlichen Festlegung der Abweichungen politische Entscheidungen.

Diese sind entsprechen zu protokollieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsrichtlinie (BRL) tritt auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.04.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Vorherige BRL 07/2009

Bisherige Ausnahmeregelungen sind schriftlich neu zu beantragen.

Zwickau, der 02.04.2016

Der Vorstand